



## **Annex zu den AEB für den Einkauf von Informationstechnologie**

Neben den AEB gelten für den Einkauf von Informationstechnologie zusätzlich folgende Bestimmungen. Sofern nicht anders angegeben, haben die hier definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den AEB.

### **1. Anforderungen, Leistungserbringung**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ein funktionsfähiges, vollständiges, dem neuesten Marktstandard entsprechendes System/Subsystem anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit sie für die ständige Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Die Auftragnehmerin hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Leistungen, inklusive Produkte anderer Hersteller (wie z.B. Mixed Hardware), innerhalb der von der Auftragnehmerin gegenüber dem System zu definierenden Schnittstellen, sowie die Kompatibilität mit dem übrigen System zu garantieren. Die Auftragnehmerin sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.

#### **1.2 Dienstleistungen**

Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen – soweit es mit der Natur der zu erbringenden Leistungen vereinbar ist – weisungsfrei, zeitlich ungebunden und an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden.

Aufgrund der erwiesenen Expertise der Auftragnehmerin legt die Auftraggeberin größten Wert darauf, dass diese die vereinbarten Leistungen persönlich ausführt. Eine etwaige Vertretung bei Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Dritte bedarf der vorhergehenden Abstimmung. In einem solchen Vertretungsfalle hat die

Auftragnehmerin die Entlohnung dieser qualifizierten Dritten zu übernehmen und haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für ihr eigenes. Diese qualifizierten Dritten stehen in keinem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin arbeitet mit eigenen Hilfsmitteln (PC, Auto, etc.), ist aber nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin auch berechtigt, die Betriebsräumlichkeiten der Auftraggeberin sowie deren EDV-Anlagen zu verwenden. Sofern es die Auftraggeberin aufgrund der Natur der zu erbringenden Leistung, zum Schutz des geistigen Eigentums der Auftraggeberin sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, wird die Auftragnehmerin die Betriebsmittel der Auftraggeberin (z.B. Computer der Auftraggeberin, Test-Soft- und Hardware) verwenden.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Vergütung ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit darstellt, und dass sie in keiner Weise in einem Angestelltenverhältnis, Dienstverhältnis oder sonstigen arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Auftraggeber steht, sodass sie für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zuständig ist. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. Es erfolgt daher keine Anmeldung der Auftragnehmerin zur Sozialversicherung durch die Auftraggeberin.

Die Benennung von Mitarbeitern der Auftragnehmerin entspricht dem Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Angebote. Sollte im Bedarfsfall ein Mitarbeiteraustausch erforderlich werden, wird die Auftragnehmerin auf vergleichbare Qualifikation achten. Die Namensnennung ist vertraulich und hat keine Arbeitnehmerüberlassung zur Folge.



Die eingesetzten Personen unterliegen ausschließlich den dienstlichen Weisungen und der Aufsicht durch die Auftragnehmerin, unabhängig vom Leistungsort.

Dies gilt nicht für Mitteilungen durch die Auftraggeberin, die dieser den Mitarbeitern der Auftragnehmerin im Rahmen einer sachgerechten Auftragsdurchführung zukommen lässt.

### **1.3 Hardware**

(1) Alle von der Auftragnehmerin gelieferten Hardwarekomponenten haben sämtliche Spezifikationen gemäß Anforderungen der Auftraggeberin zu erfüllen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Hardware mit anderen Systemen kompatibel ist und die Zusammenarbeit mit anderen Komponenten, auch anderer Hersteller, ermöglicht („Interoperabilität“) sowie, dass diese die jeweiligen (inter)nationalen Standards unterstützt.

(2) Soweit mit der Auftraggeberin nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Auftragnehmerin fabriksneue Standard-Hardware-komponenten zu liefern, die im IT-Bereich üblich sind und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Die von der Auftragnehmerin zu liefernde Hardware hat darüber hinaus hinsichtlich der Netzversorgung, der Verkabelung und der elektromagnetischen Verträglichkeit, aber auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN, Industriestandards) zu entsprechen.

(3) Weist der Leistungsgegenstand kein den österreichischen Rechtsvorschriften bzw. den EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechendes Sicherheitszeichen auf, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dieses nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist,

überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

### **1.4 Software**

(1) Bei der Lieferung von Software garantiert die Auftragnehmerin, dass diese keine Kopierschutzrichtungen, Datums-, Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Rechten Dritter sind.

(2) Die Auftragnehmerin garantiert, dass die Software frei von Viren, Trojanern, Schadprogrammen etc ist, die die Systeme der Auftraggeberin beschädigen, deaktivieren, den Datendiebstahl oder Datenveränderung ermöglichen und/oder die einen Zugriff oder die Nutzung der Systeme der Auftraggeberin erlaubt oder in sonstiger Art und Weise den normalen Betrieb der Systeme beeinträchtigt oder stört.

(3) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Softwarekomponenten in der jeweils aktuellsten Version oder in der Version, die allgemein auf dem Markt verfügbar ist, geliefert wird.

(4) Die Auftragnehmerin hat weiters Gewähr dafür zu leisten, dass das gelieferte System nachstehende Eigenschaften aufweist:

- kein aktueller Datumswert verursacht Störungen oder falsche Ergebnisse;
- sämtliche datumsorientierten Funktionalitäten liefern folgerichtige und logische Ergebnisse;
- sämtliche Schnittstellen, Datenbanken oder Funktionen, die datumsorientierter Inputs bedürfen, erkennen direkt oder indirekt den Jahres-, Jahrzehnte-, Jahrhundert, Jahrtausendwechsel in jeder beliebigen Datumsform;
- jedes Schaltjahr wird erkannt.

Darüber hinaus gewährleistet die Auftragnehmerin, dass i) die Software durchgängig und konsistent erstellt ist, und



ii) der/die Datenträger keine Verarbeitungsfehler aufweist(en).

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Software mit anderen Programmen unabhängig vom Hersteller kommunizieren kann und es unter anderem ermöglicht, Informationen auszutauschen und die ausgetauschte Information für die korrekte Ausführung einer spezifizierten Funktion zu nutzen, ohne den Inhalt der Daten zu verändern („Interoperabilität“), und dass diese die jeweiligen (inter)nationalen Standards unterstützt.

### **1.5 Testläufe**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, unverbindlich kostenlose Testläufe zu verlangen. In diesem Fall sind von der Auftragnehmerin Systeme und Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.

### **1.6 Aufstellungsvoraussetzungen**

(1) Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbes. Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet die Auftragnehmerin und hat diese die Auftraggeberin bei der Einrichtung der betreffenden Räumlichkeiten beratend zu unterstützen. Insbesondere sind bei komplexen Systemen jedenfalls Netzpläne vorzulegen.

(2) Die Auftragnehmerin ist nach Terminabsprache mit der Auftraggeberin verpflichtet, die Räumlichkeiten zu begehen und als für die Aufstellung des Leistungsgegenstandes geeignet abzunehmen. Sofern sich anlässlich der Begehung Unzulänglichkeiten herausstellen, sind diese der Auftraggeberin samt einem Behebungsvorschlag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach einer allfälligen Beseitigung derselben ist die Begehung zu wiederholen. Versäumt die Auftragnehmerin

die Begehung, so gelten die Räumlichkeiten als abgenommen und gehen etwaige Kosten und Schäden zu Lasten der Auftragnehmerin.

### **1.7 Vertragskonforme Leistungserbringung**

(1) Unter vertragskonformer Leistungserbringung werden insbesondere

- Lieferung des Vertragsgegenstandes (Hard- und Software) bzw.
- Erbringung der Dienst-/Werkleistung
- Aufstellung
- Installation
- Vernetzung bzw. Implementierung
- Optimierung
- Durchführung der erfolgreichen Abnahme gemäß Kapitel 4 und - soweit vertraglich vereinbart - mängelfreie Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes

verstanden.

(2) Die vertragskonforme Leistungserbringung hat entsprechend den Anforderungen der Auftraggeberin und so zu erfolgen, dass das System termingerecht abgenommen werden kann. Wird die Leistung verspätet erbracht, gilt sie nach Abnahme dennoch als „vertragskonforme Leistungserbringung“ im Sinne dieser AEB. Dies unbeschadet der sich aus der Verspätung ergebenden Rechte der Auftraggeberin.

### **1.8 Nachfolgeprodukte**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten Komponenten zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem von der Auftraggeberin definierten Leistungsumfang sowie den vereinbarten Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit Komponenten, die der Auftraggeberin bereits geliefert wurden, kompatibel sein.

### **1.9 Umwelt, Abfälle, gefährliche Stoffe, Verhaltenskodex**



## **Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen**

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idjgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie z.B. den EU-Richtlinien 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und/oder 2014/53/EU Funkrichtlinie entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 (idjgF) nutzen:

### **- Hardware Komponenten**

Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EMV RL (2014/30/EU), LVD RL (2014/35/EU) und der Funkrichtlinie (2014/53/EU) entsprechen.

### **- Telecommunication Network Equipment**

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 (idjgF) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „*Telecommunication Center*“ oder „*Other than Telecommunication Center*“

(wie z.B. Büroräume, Kundenstandorte, *Outdoor Locations*) ist anzugeben.

**Multimedia Equipment:** Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55032 (idjgF) und EN55035 (idjgF) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

### **- Radio Equipment**

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 (idjgF) und den relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN301489-17 für WLAN) entsprechen.

(4) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(5) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (z.B.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(6) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(7) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des



Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(9) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) idjgF., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(10) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idjgF lizenziert sein. Die Auftragnehmerin hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

(11) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem.

Batterienverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) idjgF bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(12) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

(13) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC);
- Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;



- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

### **1.10 Herkunftsland**

Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

### **1.11 Multi-Vendor-Environment Support**

(1) Zusätzlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Auftraggeberin bei einem allfälligen „Mehr-Hersteller-Betrieb“ zu unterstützen (Multi-Vendor-Environment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten.

Diese Unterstützung schließt insbesondere folgendes ein:

- laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „Mehr-Hersteller-Betriebes“ verfügbar oder angekündigt sind,
- Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „Mehr-Hersteller-Betrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse,
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „Mehr-Hersteller-Betrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation,
- Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Hard- und/oder Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen

und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

(2) Kostenersätze können im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und die Auftraggeberin vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

### **1.12 Dokumentation**

(1) Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer des gesamten Projektes bzw. während der Laufzeit einer entsprechenden Wartungsverpflichtung zu aktualisieren. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, wobei diese den nachfolgenden Formaten zu entsprechen hat:

- MS-Word,
- Plain ASCII oder EBCDIC Texte,
- PDF,
- oder gemäß gesonderter Vereinbarung.

(2) Weiters sind für Hardwarekomponenten insbesondere sämtliche Unterlagen zu übergeben, die für Umkonfigurationen erforderlich sind.

(3) Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen die angebotene Software auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat. Sofern von der Auftragnehmerin im Rahmen ihres Auftrages Software neu zu entwickeln ist, ist die Dokumentation entsprechend der Entwicklung des Leistungsgegenstandes zu erstellen und der Auftraggeberin entsprechend jedem einzelnen Arbeitsfortschritt zu übergeben.



(4) Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration ist, wie auch die Kurzbeschreibung, mangels anders lautender Vereinbarung in deutscher Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehler-situationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

(5) Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.

(6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

### **1.13 Netz- und Informationssystem-sicherheit**

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und andere in Zusammenhang stehende europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen), insbesondere das Gesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz – NISG), und alle bezugnehmenden Verordnungen und Regelwerke sind einzuhalten.

(2) Die Auftraggeberin behält sich vor, entsprechende Nachweise zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen schriftlich einzufordern. Hierfür werden allgemein anerkannte sowie von zuständigen Behörden empfohlene Standards (i.e. Ratings, Zertifizierungen etc) akzeptiert.

## **2. Schulung**

(1) Die Auftragnehmerin hat das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die

Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Schulung am Installationsort zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin genaue Angaben über ihre sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurs-terminen und Kursort zu machen.

## **3. Nutzungsumfang, Immaterialgüterrechte**

### **3.1 Standardsoftware**

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Leistungsgegenstand unbefristet auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für ihre Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diesen insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird die Auftraggeberin alle ihr aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mitüberbinden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Auftraggeberin berechtigt ist den Leistungsgegenstand unabhängig von der Laufzeit und/oder Beendigung des Vertrages zu nutzen und diese Nutzung überdies nicht an andere Verpflichtungen (z.B. Abschluss/Aufrechterhaltung eines Wartungsvertrages) geknüpft ist. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden („Hot Standby“).

(2) Die Auftragnehmerin hält eine Kopie des dokumentierten Quellcodes in der jeweils aktualisierten Version verfügbar. Die Auftraggeberin hat das Recht die Herausgabe dieser Kopie zur Wahrung sämtlicher ihr vertraglich zukommender Rechte zu verlangen, wenn



- über die Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet wird und der Betrieb nicht durch den Ausgleichs- bzw. Masseverwalter fortgeführt wird; oder
- die Auftragnehmerin ihr Geschäft liquidiert und nicht unverzüglich einen Rechtsnachfolger oder Dritten namhaft macht, der die Wartungsleistung im vertraglich geschuldeten Umfang hinsichtlich der Software übernimmt; oder
- die Auftragnehmerin ihren Gewährleistungs-/Wartungsverpflichtungen, wie sie im Vertrag geregelt sind, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

(3) Im Falle des juristischen Unterganges der Auftragnehmerin gehen alle ihr zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten im vertraglichen Umfang automatisch auf die Auftraggeberin über, wofür die Auftragnehmerin zeitgerecht Sorge zu tragen hat.

(4) Mit Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Auftragnehmerin oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse gehen alle der Auftragnehmerin zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Quellcode, als nicht ausschließliche Rechte zum Zwecke der Fehlerbehebung und Software Bearbeitung an die Auftraggeberin über, soweit sie daran, etwa auch aufgrund Regelungen im Vertrag, nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

### **3.2 Individualsoftware**

An von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mitzuübergabenden, dokumentierten Quellcodes, erwirbt die Auftraggeberin – exklusiv – sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte, auch für eine vom Vertragszweck

unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, diese zu verändern und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger. Dieses Nutzungsrecht umfasst jedenfalls auch das Recht zur Bearbeitung und zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung und sonstigen Verwertung der Software. Sämtliche dieser Rechte sind von der Auftraggeberin uneingeschränkt übertragbar.

### **3.3 Ankauf weiterer Lizenzen, Leistungserweiterung**

Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Softwarelizenzen zu erwerben. Weitere Softwarelizenzen werden in diesem Falle jedoch lediglich mit maximal 25% des ursprünglichen Lizenzpreises, bezogen auf eine Einzellizenz, in Rechnung gestellt.

### **3.4 Allgemeines**

(1) Das Nutzungsrecht umfasst in allen Fällen den Betrieb der Software auf Anlagen der Auftraggeberin, etwaiger Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie auf Anlagen jener Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren und sämtlicher von letztgenannten kontrollierte Unternehmen.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, musterschutzz-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

## **4. Abnahme**

(1) Nach Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Dienst-/Werkleistung ist von der Auftragnehmerin,



soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Abnahmetest durchzuführen, dessen Kosten im Preis inkludiert sind. Der im Folgenden näher beschriebene Abnahmetest dient der Feststellung der vertragskonformen Leistungserbringung, einschließlich der Erfüllung darüber hinaus von der Auftragnehmerin gemachte Zusagen. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und von der Auftragnehmerin unverzüglich zu beheben. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen. Das stets zu erstellende schriftliche Abnahmeprotokoll ist bei erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests von der Auftragnehmerin und von der Auftraggeberin zu unterfertigen.

(2) Der Abnahmetest besteht, je nach Vertragsgegenstand, grundsätzlich aus einem Funktions- und einem Leistungstest.

#### **4.1 Funktionstest**

Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob die vertragsgegenständliche Leistung die (z.B. im Pflichtenheft) festgelegten sowie allenfalls von der Auftragnehmerin darüber hinaus zugesagten Funktionen erfüllt.

#### **4.2 Leistungstest**

Im Rahmen des Leistungstestes wird das Vorhandensein der vereinbarten bzw. von der Auftragnehmerin darüber hinaus zugesagten Leistungskriterien (z.B. Kapazität, Stabilität) überprüft. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen zu bewerten. Die auf diesen Zeitraum bezogene Verfügbarkeit ist in Prozentsätzen unter Berücksichtigung der für den Vertragsgegenstand von der Auftraggeberin vorgesehenen Betriebs-/Verfügbarkeitszeit (grundsätzlich 24 Stunden/Tag) zu definieren. Ab einer Abweichung von 5% vom zu erwartenden Ergebnis liegt jedenfalls ein wesentlicher Mangel vor. Bei Vorliegen eines wesentlichen

Mangels ist nach dessen Behebung der Leistungstest zu wiederholen.

### **5. Informationspflichten**

(1) Werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat sie die Auftraggeberin darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin darüber hinaus für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauer-schuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihr bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken Einsicht zu nehmen. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, die Auftraggeberin über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung von Systemkomponenten rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung, zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten.

Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Kommt die Auftragnehmerin ihren diesbezüglichen Meldepflichten nicht nach, obwohl diese Informationen ihr, oder zumindest Insidern allgemein, bekannt sind, so haftet sie der Auftraggeberin verschuldensunabhängig für sämtliche daraus entstehende Schäden.

### **6. Wartung**

(1) Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, hat die Auftragnehmerin



während der vereinbarten Gewährleistungsfrist den Leistungsgegenstand ohne zusätzliche Kosten zu warten; dies als Teil ihrer Gewährleistungsverpflichtung.

(2) Eine für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in Anspruch genommene Wartung erfolgt als separate Hauptleistung gegen gesonderte Verrechnung von Wartungsgebühren, wobei die jährlichen Wartungsgebühren für Hardware maximal 5% und für Software maximal 10% des Kaufpreises (Bemessungsgrundlage) betragen dürfen und vierteljährlich, jeweils am Ende des betreffenden Quartals, in Rechnung gestellt werden können. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage aufgrund des kostenpflichtigen Hinzukommens weiterer Lizenzen oder Lizenzerweiterung wirkt sich auf die Wartungsgebühren für Software im selben Verhältnis, maximal jedoch um 20%, erhöhend aus.

(3) Unabhängig davon, ob es sich bei der Wartungsleistung um eine Gewährleistungsverpflichtung oder um eine Hauptleistung handelt, gelten für sie die nachfolgenden Sonderregelungen:

(4) Für zentral installierte Wartungsgegenstände (z.B. CPU, Peripheriegeräte für Großrechner, Netzwerkkomponenten, UNIX-Rechner und Server, sowie darauf implementierter Software) gilt eine Wartungsbereitschaft von 24 Stunden, 7 Tage die Woche, als vereinbart, für alle anderen Wartungsgegenstände eine solche von täglich 7 – 17 Uhr (ausgenommen Sa., So. u. gesetzl. Feiertage). Die Wartung hat mit Ausnahme von Notebooks vor Ort zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

(5) Zusätzlich zur generellen Verpflichtung zur Unterstützungsleistung beim Betrieb einer „Mehr-Hersteller-Umgebung“ ist die Auftragnehmerin verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der von der Auftragnehmerin installierten und gewarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit

Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beiziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt die Auftragnehmerin die Koordination.

(6) Bei Hardware umfassen die Wartungsleistungen jedenfalls

- die vorbeugende Wartung lt. Spezifikation oder nach Erfordernis,
- die Durchführung von Standardänderungen, insbesondere auch die entsprechenden Adaptionen und Implementationen, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben können, nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen auf Anforderung der Auftraggeberin inklusive Justierung und Einbau von Ersatzteilen,
- die Durchführung von Reparaturen,
- die Arbeitszeit der beauftragten Techniker,
- die Fahrzeit und Reisekosten,
- die Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel,
- die Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile,
- die Wartung der System-Softwarekomponenten.

(7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von Wartungsleistungen, einschließlich Ersatzteilen, für alle Wartungsgegenstände über eine Mindestdauer von 7 Jahren, beginnend mit der vertragskonformen Leistungserbringung, anzubieten. Für gebrauchte Wartungsgegenstände beträgt die Frist 5 Jahre.

(8) Sämtliche Wartungsleistungen sind im Einvernehmen mit der Auftraggeberin durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden Ersatzteile im Wege des Austausches geliefert und Standardteile, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen, verwendet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Auftragnehmerin über.



(9) Eine Verschiebung vereinbarter Wartungstermine im Rahmen der vorbeugenden Wartung hat die Auftragnehmerin zu akzeptieren, sofern die Auftraggeberin dies drei Tage vor dem in Aussicht genommenen Wartungstermin bekannt gibt. Ein Ersatztermin ist einvernehmlich festzulegen.

(10) Die Wartung von Software umfasst neben der Fehlerbehebung auch die Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen der Auftraggeberin. Im Einzelnen beinhaltet diese Wartung jedenfalls

- vorbeugende Wartungsmaßnahmen,
- die Zurverfügungstellung aller Updates, Upgrades, Modifikationen, Releases und Versionen,
- die Zurverfügungstellung von Fehlerkorrekturen (z.B. Patches) in den Programmen und Programmteilen,
- die Zurverfügungstellung von Programmverbesserungen,
- die Zurverfügungstellung von Anpassungen des Wartungsgegenstandes an andere Standard-/Nachfolgeprodukte (z.B. Betriebssystemversionen, Datenbanken), deren Einsatz die Auftraggeberin schriftlich angekündigt hat, sowie an Individualsoftware, die von der Auftragnehmerin eigens für die Auftraggeberin entwickelt wurde,
- Adaptionen des Wartungsgegenstandes an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (z.B. neue Rechnersysteme inkl. Betriebssysteme).

(11) Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin einen On-Call-Support zur Verfügung zu stellen, welcher sich nach den jeweiligen Wartungsbereitschaftszeiten richtet.

## 7. Störungsbehebung

(1) Wird von der Auftraggeberin eine Störungsbehebung angefordert, so hat die Reaktionszeit (ab Störungsmeldung) bei Fernwartung maximal 2 Stunden, bei Störungsbehebung vor Ort maximal 4 Stunden zu betragen. Die Auftragnehmerin sichert eine Wartungsbereitschaft rund um die Uhr zu.

(2) Die gesamte Ausfallszeit des betroffenen (Gesamt-)Systems bis zur endgültigen Behebung darf bei zentral installierter Hardware und darauf implementierter Software 24 Stunden, in den übrigen Fällen 30 Stunden – jeweils ausgehend von der Störungsmeldung – nicht überschreiten. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsmeldung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an die Auftraggeberin.

(3) Werden die oben angeführten Zeiten nicht eingehalten, so hat die Auftragnehmerin – unter Wahrung aller sonstigen Rechte der Auftraggeberin – ein Pönale gemäß nachstehenden Bestimmungen zu leisten. Störungsmeldungen dürfen seitens der Auftragnehmerin nur von qualifiziertem Personal der Auftraggeberin (geschulten Operatoren) entgegengenommen werden.

(4) Die Höhe des Pönales beträgt bei Überschreitung der Reaktionszeit 5%, bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Ausfallszeit 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15% der monatlichen Wartungsgebühr für die von der Störung betroffenen Wartungsgegenstände pro begonnenen 24 Stunden, gerechnet ab Fristüberschreitung. Während der Gewährleistungsfrist hinsichtlich des Wartungsgegenstandes ergibt sich die Höhe des Pönales aus dem fiktiv zu errechnenden Wartungsentgelt gemäß Kapitel 6. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist durch dieses Pönale nicht ausgeschlossen.

## 8. Anlieferung

Sofern vertraglich vereinbart, führt der Auftragnehmer die Funktionsfähigkeit



entsprechend der Leistungsbeschreibung auf den dort aufgeführten IT-Anlagen und -Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.

## **9. Sonstige Anforderungen**

Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin allenfalls zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbesondere Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben.

## **10. Materialbeistellung/Fertigungsunterlagen**

(1) Sofern seitens der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages Material beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – im Eigentum der Auftraggeberin und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der Auftraggeberin beigestellten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig. Für Wertminderung oder Verlust ist die Auftragnehmerin verschuldensunabhängig ersatzpflichtig.

(2) Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der Auftraggeberin, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die Auftragnehmerin entsprechend. Ersatzansprüche der Auftragnehmerin sind im gegenständlichen Zusammenhang ausgeschlossen.

(3) Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der Auftraggeberin. Die übergebenen Unterlagen sind von der Auftragnehmerin geheim zu halten.

## **11. Gebrauchsanleitung**

(1) Die Auftragnehmerin hat – soweit erforderlich – das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Liefer-/Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten und umfasst dies auch die Mitlieferung einer allgemein verständlichen, schriftlichen Anleitung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Einweisung am Installationsort zu erfolgen.

## **ABSCHNITT A**

### **EXPENSE POLICY UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE KALKULATION VON PERSONENTAGE**

(1) Allgemeines

a) Der Auftragnehmer stellt dem SPOC (Single Point of Contact) des Auftraggebers im Rahmen der Angebotslegung eine grobe Übersicht über die erwarteten Spesen/Nebenkosten, die bis zur Beendigung eines konkreten Projekts voraussichtlich anfallen können, zur Verfügung.

b) Der Auftraggeber vergütet jedenfalls aber nur solche Spesen/Nebenkosten und Ausgaben des Auftragnehmers, die

- nachweislich im Rahmen der Leistungserbringung anfielen,
- auf den tatsächlich anfallenden Kosten und Ausgaben des Auftragnehmers beruhen sowie
- auch im Sinne der AEB gerechtfertigt sind.

c) Wenn nicht anders vereinbart, gilt Reisezeit nicht als Zeit der Leistungserbringung.

d) Änderungen personeller oder struktureller Natur beim Auftragnehmer (z.B. hinsichtlich der Seniorität eines Mitarbeiters) während



der Leistungserbringung berechtigen den Auftragnehmer nicht zu automatischen Anpassungen von anwendbaren Personentagesätzen.

e) Ein Personentag besteht aus mindestens acht (8) Stunden pro Kalendertag. Darüberhinausgehende Stunden können vom Auftragnehmer nicht verrechnet werden. Wenn der Auftraggeber keinen ganzen Personentag vom Auftragnehmer benötigt, werden dies die Vertragsparteien im Vorhinein so vereinbaren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die tatsächlich erbrachten Stunden zu verrechnen, jedoch keinesfalls mehr als acht (8) Stunden.

f) Die Leistungserbringungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verrechnung von zusätzlichen Kosten. Das gilt ebenfalls für die Leistungserbringung während der Nacht.

g) Vorbereitungstätigkeiten werden – sofern nicht anders vereinbart – von den Vertragsparteien nicht als Teil der Leistungserbringung angesehen und sind deshalb im vereinbarten Leistungsumfang ohne Zusatzkosten enthalten.

h) Der Auftragnehmer wird jegliche Kosten und Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Recherchetätigkeiten sowie administrative Tätigkeiten (was jedenfalls die graphische Darstellung von Arbeitsergebnissen mit umfasst) nach tatsächlichem Anfall, jedoch begrenzt mit 10% der Auftragssumme der relevanten Bestellung, verrechnen. Für den Fall, dass Recherchetätigkeiten oder administrative Tätigkeiten einen Schwerpunkt der Leistungserbringung darstellen (z.B. Benchmarking), können auch an den konkreten Einzelfall angepasste Regelungen vereinbart werden.

i) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Reisekosten, insbesondere Tickets für notwendige Flüge besonders kostensparsam erworben werden, jedoch keinesfalls die Kosten eines „Economy Class-Tickets“ übersteigen dürfen. Auf Verlangen des

Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Einhaltung der gegenständlichen Expense Policy für Reisen, insbesondere durch Vorlage von Rechnungen für Flugtickets, Taxitransporte, Tickets für den öffentlichen Verkehr usw., darlegen.

j) In Hinblick auf Kosten für Unterkünfte behält sich der Auftraggeber das Recht vor, adäquate Hotels für die Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers zu buchen. Jedenfalls wird der Auftragnehmer aber die Unterkünfte für seine Mitarbeiter oder Vertreter nach kostensparsamen und effizienten Gesichtspunkten wählen.

k) Bei der Organisation von Meetings wird der Auftragnehmer die Anzahl der teilnehmenden Personen, insbesondere seiner Mitarbeiter oder Vertreter stets insofern ausrichten, dass unnötige Reisekosten vermieden werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die Begleichung von Kosten abzulehnen, wenn eine ungerechtfertigte Anzahl von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftragnehmers an einem Meeting teilnahm oder dadurch auch entsprechende Reisekosten verursacht wurden.

l) Ferner behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Einhaltung dieser Kostenregeln zu überprüfen, insbesondere auch durch Verlangen der Herausgabe von Rechnungsoriginalen.

## (2) Reisekategorien

a) Flugreisen: Alle Flugreisen des Auftragnehmers benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

b) Bahnreisen: Der Auftragnehmer wird Bahnreisen als Standard-Transportmittel nutzen.

c) Autoreisen: Alle Autoreisen benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

## (3) Unterkunft

Für Übernachtungen im Rahmen von notwendigen Reisen kommen ausschließlich Standard-Business-Class Zimmer in



Betracht. Übernachtungen in Luxushotels, Luxuszimmern oder Suiten werden vom Auftraggeber unter keinen Umständen ersetzt.

#### (4) Ausgaben

Ersatzfähige Aufwendungen:

- Reisekosten (Flug, Bahn, U-Bahn, Taxi, etc.)
- Autovermietungskosten, sofern für ein Projekt erforderlich
- Parkgebühren für einen etwaigen Mietwagen
- Kosten der Unterkunft

Jede Änderung der obigen Aufzählung der ersatzfähigen Aufwendungen muss von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart werden.

Nicht ersatzfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- jegliche Verkehrsstrafen (z.B. Parkstrafen, Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit, etc.)
- Upgrades jeglicher Reisemittel, sofern die Kosten für Economy Class überstiegen werden
- der Einkauf von technischem Equipment wie z.B. Notebooks, Smartphones, Datenkarten usw., sofern dies nicht im Vorfeld mit dem Auftraggeber vereinbart wurde
- sonstige Kosten wie z.B. Kleidungskosten, Hotel TV, sonstiges Pay-TV, Fitness- oder Wellness-Kosten, usw. sowie
- jegliche Kosten für einen bestimmten Vertreter oder Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern dieser krankheits- oder urlaubsbedingt nicht an einem Projekt mitarbeiten konnte.